

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 38	Ausgegeben in Lüdenscheid am 21.09.2022	Jahrgang 2022
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
12.09.2022	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.09.2022	847
14.09.2022	Stadt Hemer	Gebührensatzung für die Städtischen Friedhöfe Hemer vom 01.10.2022	847
08.09.2022	Stadt Halver	Widmung von Verkehrsflächen im Baugebiet „Schmittenkamp“	852
15.09.2022	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 25.09.2022	854
14.09.2022	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	856
14.09.2022	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26. September 2022	858
14.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ - 6. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.09.2022	860
14.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ - 2. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.09.2022	863
15.09.2022	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.09.2022	866
14.09.2022	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 26.09.2022	866
13.09.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses am 26.09.2022	868
15.09.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 28.09.2022	868
19.09.2022	Stadt Kierspe	20. Änderung des Flächennutzungsplanes; Öffentliche Auslegung	870

19.09.2022	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“; Öffentliche Auslegung	872
16.09.2022	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 27.09.2022	874
15.09.2022	Märkischer Kreis	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Wind- energieanlagen in Iserlohn	877
15.09.2022	Märkischer Kreis	Standortbezogene Vorprüfung eines Wind- energievorhabens auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn	879



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 26.09.2022, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Überplanmäßiger Mittelbedarf Zinsen und Tilgung Kreditmarkt
- 4 Entschädigungen für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse;
Überplanmäßige Mittelbereitstellung
- 5 Genehmigung einer Eilentscheidung;
REGIONALE 2025; Antrag zum 2. Stern für das Projekt Kreativ.Quartier.Wippermann
- 6 Erweiterung des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 16.05.2022
- 8 Städtebauliche Rahmenpläne (Aufhebung)
- 9 Satzung über die Aufhebung der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung für das Gebiet Ober Buschhausen in der Stadt Halver (Satzungsbeschluss)
- 10 Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB (Entwurfsbeschluss)
- 11 Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Oeckinghausen"; 7. Änderung (Satzungsbeschluss)
- 12 Bebauungsplan Nr. 6 "Höveler Weg", 17. Änderung (Entwurfsbeschluss)
- 13 Prioritätenliste Straßensanierungen ab 2023 Investiv, konsumtiv, Inner- und Außerorts, Hochwasserschäden

- 14 Prioritätenliste der geplanten Brückensanierungen ab 2023
 - a) investiv
 - b) konsumtiv
 - c) Hochwasserschäden aus 2021
- 15 Bekanntgaben
- 15.1 Ökologisches Projekt im Rahmen der Stadtentwicklungsstrategie
- 16 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung einer Eilentscheidung
- 2-6 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 7 Städtebaulicher Vertrag
- 8 Bekanntgaben
- 9 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 10 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 12.09.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Thienel



Gebührensatzung
für die Städtischen Friedhöfe Hemer
vom 01.10.2022

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380)
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)

3. § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 05)

hat der Rat der Stadt Hemer am 13.09.2022 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif bildet einen Teil dieser Satzung.

Bei der Gebühr handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen auf dieser Satzung zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet der Gebührenpflichtige zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer

- a) die Durchführung der Bestattung in Auftrag gegeben hat,
- b) eine Leistung in Anspruch nimmt,
- c) gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat,
- d) sich der Stadt Hemer gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Die Friedhofsverwaltung kann Gebührenbefreiung gewähren für die Nutzungsgebühren der Abschiedsräume bei Trauerfeiern von gemeinnützigen Vereinen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung mit dem Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Hemer tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Gebührentarif vom 01.01.2020 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Ratsbeschluss vom 13.09.2022 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 14.09.2022

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer
vom 01.10.2022**

A) Grabstättengebühren

Gebühren-Nr.	Grabart	Gebühr
A1	Sargwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle für 1 Sarg für 40 Jahre)	1463,00 €
A2	Sargreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	1332,00 €
A3	Kindergrab (Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten - Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Sarg für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren)	355,00 €
A4	Sarggrab mit Kissenstein und Pflege (Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren incl. Pflege)	2671,00 €
A5	Urnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes von 40 Jahren an einer Wahlgrabstätte für 4 Urnen)	1150,00 €
A6	Baumurnenwahlgrab (Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 1 Stelle am Baum für die Dauer von 40 Jahren)	1162,00 €
A6	Urnenpartnergrab (Wahlgrab) mit Kissenstein und Pflege (Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenpartnergrab für 2 Urnen für die Dauer von 20 Jahren incl. Pflege)	2015,00 €
A7	Kolumbarium (Verleihung des Nutzungsrechtes an 1 Kammer für 2 Urnen im Kolumbarium für die Dauer von 40 Jahren)	1804,00 €
A8	Urnenreihengrab (Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für 1 Urne, für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	575,00 €
A9	Urnengemeinschaftsgrab (mit Stein und Beet) (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für 20 Jahre ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	1196,00 €
A10	Urnengemeinschaftsgrab „Baum“ (Gebühr für die Überlassung eines Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren am Baum ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	909,00 €
A11	Urnengemeinschaftsgrab Wildblumenwiese (Gebühr für die Überlassung eines teilanonymen Urnengrabes für 1 Urne für die Dauer von 20 Jahren ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes)	575,00 €

B) Bestattungsgebühren

Gebühren-Nr.	Gebührenart	Gebühr	Erläuterungen
B1	Beisetzung / Grabbereitung Verstorbene bis 5 Jahre, Leibesfrüchte und Totgeburten	257,00 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
B2	Beisetzung / Grabbereitung Verstorbener über 5 Jahre	1029,00 €	sowohl in Reihen- als auch in Wahlgräbern
B3	Beisetzung / Grabbereitung einer Urne in einem Urnenreihen-, Urnenwahl- oder Gemeinschaftsgrab	257,00 €	Gebührentarif für alle Urnenbeisetzungen
B4	Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenkammer)	55,00 €	
B5	Benutzung des Leichenwaschraumes zu religiösen Waschungen	50,00 €	

B6	Benutzung großer Abschiedsraum	300,00 €	An allen Friedhöfen vorhanden
B7	Benutzung kleiner Abschiedsraum	90,00 €	nur am Waldfriedhof vorhanden

Bei Bestattungen außerhalb der generellen Bestattungszeiten gem. der Friedhofs-satzung wird zu den vorstehenden Gebühren für die Beisetzung ein Zuschlag von 50% erhoben.

C) weitere Gebühren

Gebühren-Nr.	Gebührenart	Gebühr	Erläuterung
C1	Genehmigung eines Grabmals	45,00 €	Die Genehmigung eines Grabmales ist vor der Errichtung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
C2	Vorzeitiger Verzicht auf eine Grabstätte	Gebühr entspricht der Gebühr für die Verlängerung der entsprechenden Grabstätte	Die Gebühr wird berechnet für die Restjahre der <u>Ruhezeit</u> die noch einzuhalten ist. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Einziehung von Grabstätten.
C3	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab Sarg je Stelle und Jahr	36,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenpartnergrab oder Sarggrab mit Pflege	57,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C5	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab	28,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C6	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Baumgrab je Stelle	48,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen
C7	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Kammer im Kolumbarium	44,00 €	Nutzungsrechte können nur an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nacherworben werden - nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit. Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen

C8	Umschreibungsgebühr	11,00 €	Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einen neuen Nutzungsberechtigten umgeschrieben werden muss.
C9	Stand sicherheitsprüfung	4,50 €	Diese Gebühr ist im Rahmen der Genehmigung eines Grabmales zu entrichten für die Dauer der Nutzungszeit der Grabstätte. Bei Verlängerung von Nutzungsrechten ist diese Gebühr ebenfalls zu entrichten, wenn auf der Grabstätte ein prüfpflichtiges Grabmal errichtet wurde.
C10	Grundgebühr	167,00 €	Diese Gebühr ist bei jeder Bestattung oder Nutzung der Abschiedsräume zu entrichten. Diese Gebühr ist bei jedem Auftrag zu entrichten. Sofern Trauerfeier und Bestattung an verschiedenen Terminen stattfinden, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.
C11	Sonderleistungen		Die Kosten für eventuelle Sonderleistungen die der Stadt entstehen, werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Widmung von Verkehrsflächen im Baugebiet „Schmittenkamp“

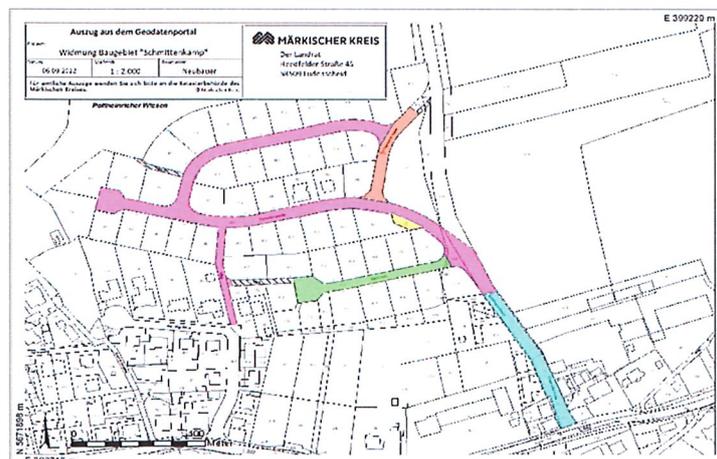
Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022 werden folgende Straßen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Schmiedestraße (blaue Markierung) nach Ausbau
Gemarkung Halver, Flur 66, Flurstücke 439, 46, 45 tlw., 645 tlw

Gerdehöh (grüne Markierung)
Gemarkung Halver, Flur 13, Flurstück 625, 637
Die in westliche Richtung verlaufende Verlängerung (Schraffierung) wird für den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Schmittenkamp (violette Markierung)
Gemarkung Halver, Flur 13, Flurstück 624, 639, 645 tlw.
Eine Teilfläche des Flurstückes 624 (gelbe Markierung) wird als Parkplatz für Personenkraftfahrzeuge bis 3,5t gewidmet.
Die in westlicher Richtung zwischen den Flurstücken 580 und 569 abzweigende Fläche (Schraffur) wird für den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Ehringhauser Höhe (rote Markierung)
Gemarkung Halver, Flur 13, Flurstück 622, 640
Die in nord-östlicher Richtung, parallel zum Flurstück 621 verlaufende Teilfläche sowie das Flurstück 640 (Schraffur) werden für den Fuß- und Radverkehr beschränkt.



Die Widmung wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver, einzulegen.

Halver, 08.09.2022

Gez.

Michael Brosch
Bürgermeister



**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Hemer über die Freigabe eines
verkaufsoffenen Sonntags am 25.09.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) sowie durch Gesetz vom 22.03.2018, (GVBl. 2018 S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.2018 (GV.NRW. 1980 S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 13.09.2022 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am Sonntag, dem 25.09.2022, dürfen alle Verkaufsstellen anlässlich der Hemeraner Herbsttage in folgenden genannten und in der Anlage dargestellten Bereichen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Links- und rechtsseitig der Hauptstraße von der Einmündung Breddestraße, entlang der Einmündung Kantstraße, entlang der Einmündung Bräuckerstraße, entlang der Einmündung Parkstraße, entlang der Einmündung Stephanstraße, entlang des unteren Einmündungsbereiches An der Steinert bis zur Einmündung Hauptstraße/ Bahnhofstraße, entlang der Einmündung Auf dem Hammer zur Hauptstraße, entlang der Einmündung Seuthestraße zur Hauptstraße bis einschl. der anliegenden Ladenlokale des Kreuzungsbereiches Hauptstraße /Hönnetalstraße.
- Felsenmeercenter (Eckgrundstück Stephanstraße/Im Ohl), Nöllenhofcenter (zwischen Seuthestraße und Bahnhofstraße) und Medio Center (zwischen Seuthestraße und Hauptstraße)
- Fläche zwischen der Straße „Am Nöllenhof“ und dem Hademareplatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 13.09.2022 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.09.2022

Stadt Hemer
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



Plettenberg

Vier-Taler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

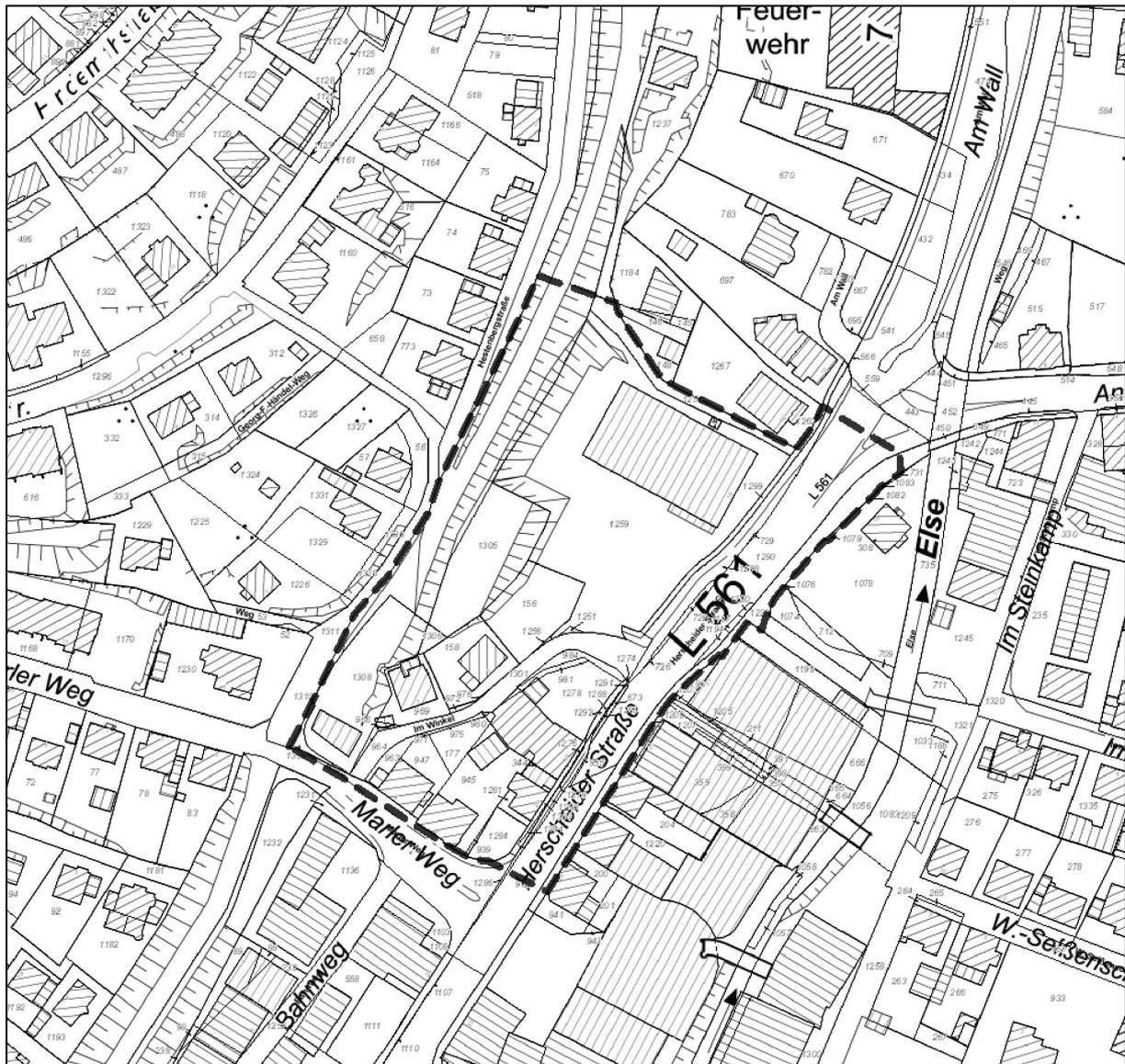
Bebauungsplan Nr. 644 Aldi-Markt Herscheider Strae; Neuaufstellung – 07.12.21

hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss zur formlichen ublichen Auslegung und Beteiligung der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat mit Sitzung vom 07.12.2021 gema § 13a BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss fur den Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Strae; Neuaufstellung – 07.12.21 gefasst. Mit Sitzung vom 06.09.2022 hat der Rat der Stadt Plettenberg die Durchfuhrung der formlichen Beteiligung gema § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Firma Aldi-Nord betreibt am Standort Herscheider Strae in Plettenberg eine Filiale mit rund 800 m² Verkaufsflache. Aldi-Nord plant einen Neubau der Filiale und eine Erweiterung der Verkaufsflache von 200 m² auf 1.000 m². Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans wird hierfur die planungsrechtliche Grundlage geschaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Mastab

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

29.09.2022 bis einschließlich 31.10.2022

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags **7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Plettenberg eingeführt worden, sodass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail unter s.steinmann@plettenberg.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02391/923-224 im Rathaus der Stadt Plettenberg erfolgen kann.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 644 – Aldi-Markt Herscheider Straße; Neuaufstellung – 07.12.21 werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 14.09.2022

Der Bürgermeister

Schulte



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Am Montag, 26. September 2022 um 17:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.06.2022
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.06.2022
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Anträge FWG-Fraktion vom 21.07.2022
hier: Anträge zur Notfallvorsorge in der Stadt Neuenrade
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2022
hier: Erweiterte, umfassende und sorgfältige Überprüfung der Planung "Erweiterung der Burgschule"
8. Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW
9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“
hier: Satzungsbeschluss
10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Westlich Garbecker Straße“
hier: Satzungsbeschluss
11. Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021
12. Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Neuenrade
13. Größenabhängige Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses der Stadt Neuenrade zum 31.12.2021
14. Finanzbericht zum 30.06.2022
15. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
16. Einwohnerfragestunde



Nichtöffentlicher Teil

17. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.06.2022
18. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.06.2022
19. Anträge zur Tagesordnung
20. Anfragen und Mitteilungen
21. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neuenrade
22. Grundstücksangelegenheit
23. Auftragsvergabe
24. Auftragsvergabe
25. Energieversorgung für städtische Liegenschaften
26. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Haushaltsjahr 2022
27. Personalangelegenheit
28. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 14.09.2022

gez.

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ –
6. Änderung
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 14.09.2022**

I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes durchzuführen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 29.09.2022 bis einschließlich 31.10.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB - 44 Natur und Umweltschutz vom 13.12.2021
- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 01.12.2021 zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 04.02.2022 zum Thema Denkmalschutz und erhaltenswerte Bausubstanz in der Mendener Kernstadt

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/I „Altstadtsanierung“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

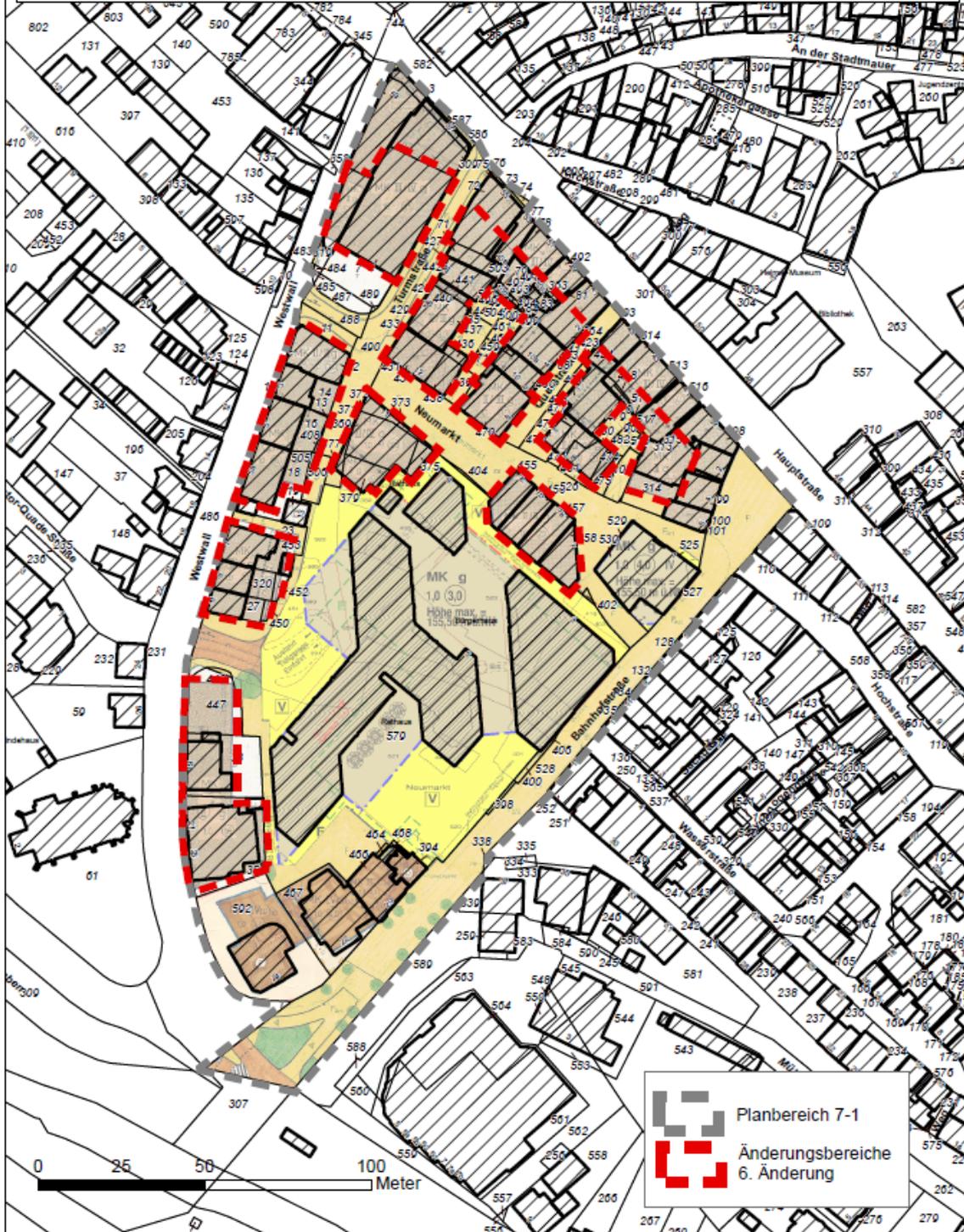
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 14.09.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/1
"Altstadtsanierung" 6. Änderung
- Übersichtsplan -





Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 7/II „Altstadt Menden“ –
2. Änderung
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 14.09.2022

I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit erweitertem Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes mit erweitertem Geltungsbereich durchzuführen.

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Im laufenden Verfahren wurde festgestellt, dass die Festsetzung eines Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO im Bereich der Hochstraße aus städtebaulichen Gründen ebenfalls erforderlich ist. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ wurde dementsprechend geringfügig erweitert. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 29.09.2022 bis einschließlich 31.10.2022

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB - 44 Natur und Umweltschutz vom 13.12.2021
- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 01.12.2021 zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 04.02.2022 zum Thema Denkmalschutz und erhaltenswerte Bausubstanz in der Mendener Kernstadt

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz



Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO_DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II „Altstadt Menden“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

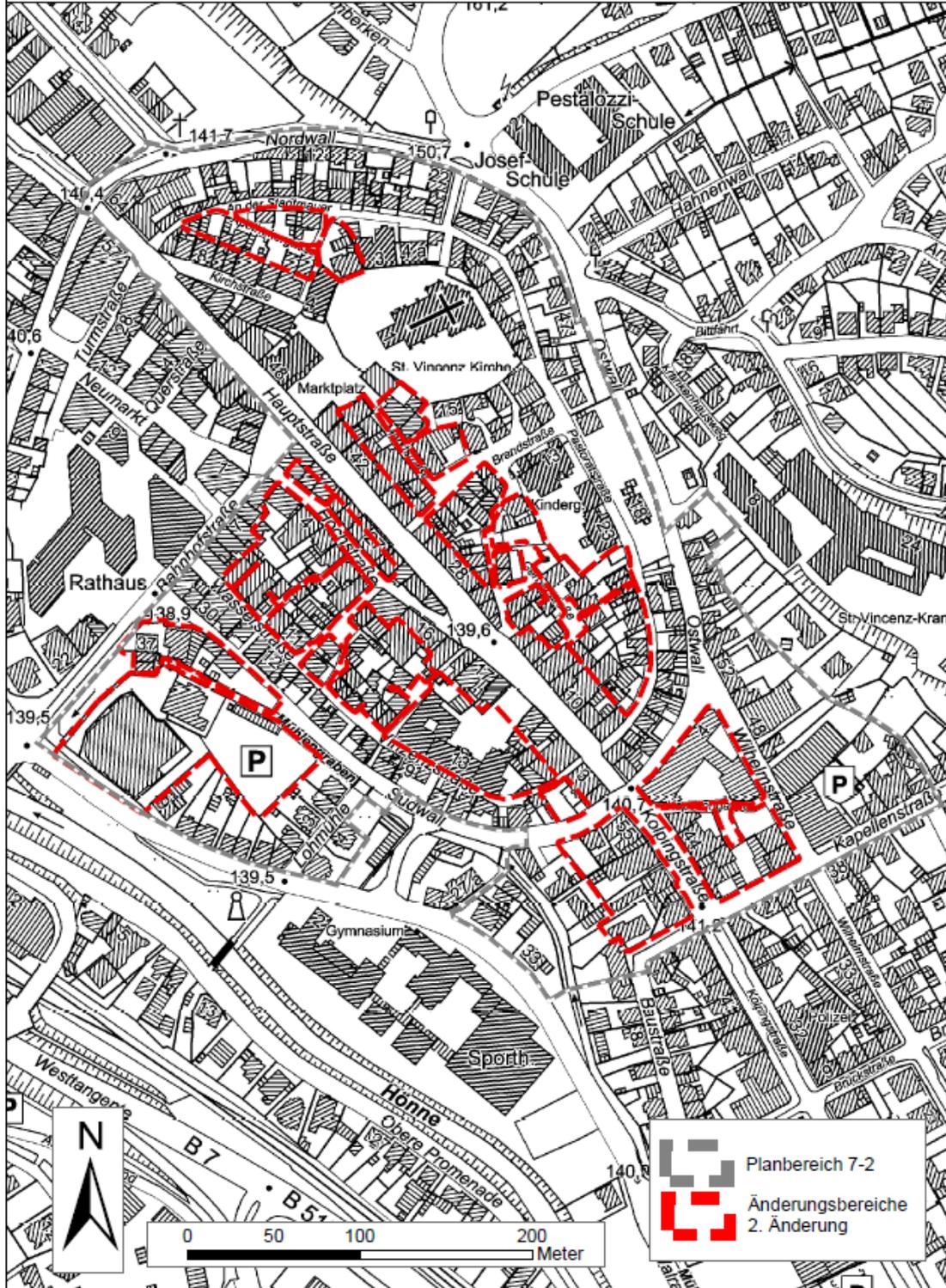
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 14.09.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 7/2 Bereich Altstadt Menden, 2. Änderung - Übersichtsplan -





**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

**zur 11. Sitzung des Rates der
Gemeinde Herscheid
am Montag, 26.09.2022, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Im Rathaus gilt zunächst weiterhin die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske. Bei Gremiensitzungen entfällt auf festen Sitzplätzen die Maskenpflicht, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum eingehalten wird.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2021
4. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen
5. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
6. Bekanntgaben und Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Konzessionsangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Der Bürgermeister
Schmalenbach



Stadt
Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

**Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 26.09.2022, 17:00 Uhr,
im Ratssaal**

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. "Ruhebaum Schloss Neuenhof" (Präsentation durch Herrn von dem Bussche)
3. Berichts- und Beschlusskontrolle
4. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL); hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 GO NRW
Vorlage: 190/2022
5. Aktuelle Berichterstattung zur Sperrung A45 und ihre Folgen
- 5.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Anregung von Claudius Bartsch (ÖDP) vom 21.06.2022; "Überregionaler Verkehr raus aus Lüdenscheid"
6. Erste Ergebnisse und Maßnahmen aus der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf Grund der Sperrung der Rahmedetalbrücke und Bereitstellung überplanmäßiger Mittel
Vorlage: 183/2022
7. Maßnahmen und Folgerungen aus dem Angriffskrieg auf die Ukraine und seinen Folgen; hier: klarstellende Beschlusspräzisierung
Vorlage: 198/2022
8. Vierte Änderung des Stellenplans 2022
Vorlage: 182/2022
- 8.1. Vierte Änderung des Stellenplans 2022 / Erster Nachtrag
Vorlage: 182/2022/1
9. Gesamtabschluss 2021 - größenabhängige Befreiung
Vorlage: 165/2022

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>10. Antrag der SPD-Fraktion vom 01.06.2022; Errichtung von Mountainbike-Trails im Umfeld des Nattenbergs entsprechend der Teilabschnitte 1, 2 und 6 der Projektskizze Mountainbike-Trails Lüdenscheid der Lüdenscheider Stadtmarketing GmbH</p> <p>11. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 24.07.2022; "Solidarisch mit den Beschäftigten bei Kostal"</p> <p>12. Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 07.09.2022; "Die Stadt Lüdenscheid ruft den Klimanotstand aus"</p> <p>13. Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2022; Aussetzen der Städtepartnerschaft mit der russischen Stadt Taganrog</p> <p>14. Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe für die Gestaltung der Kulturhausmedien
Vorlage: 158/2022</p> <p>14.1. Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe für die Gestaltung der Kulturhausmedien/
1. Ergänzung
Vorlage: 158/2022/1</p> <p>15. Ausbau Kindertagesbetreuung
Vorlage: 163/2022</p> <p>16. Teilnahme am ESF Plus-Programm "Eltern-ChanceN - mit Elternbegleitung Familie stärken"
Vorlage: 175/2022</p> <p>17. Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Vorlage: 155/2022</p> <p>18. Fortführung der sozialen Arbeit an Schulen (vormals Schulsozialarbeit BuT) in den Jahren 2022 und 2023
Vorlage: 188/2022</p> <p>19. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
Vorlage: 197/2022</p> <p>20. Bauliche Maßnahmen am Stadion Nattenberg - Bautz-Festival
Vorlage: 191/2022</p> <p>21. Elspereaturierung obere Elspe bei Schloss Neuenhof; Vergabe Planungsauftrag, Förderantrag
Vorlage: 166/2022</p> <p>22. Genehmigung des Wiederaufbauplans für Infrastrukturen in Kommunen
Vorlage: 193/2022</p> | <p>23. Bebauungsplan Nr. 747 "Am Wittberge", 2. Änderung; Satzungsbeschluss
Vorlage: 128/2022</p> <p>24. IHK Altstadt - Umbau Gebäude "Alte Post" für die Volkshochschule
hier: Kostensteigerungen
Vorlage: 195/2022</p> <p>25. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Schulausschuss und Sportausschuss
Vorlage: 187/2022</p> <p>26. Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens über Postdienstleistungen mit einem Auftragswert über 500.000 €
Vorlage: 192/2022</p> <p>27. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2022
hier: Sportplatz Honsel Nebenfläche
Vorlage: 171/2022</p> <p>28. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2022
hier: Schadensregulierung Musikschule
Vorlage: 181/2022</p> <p>29. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln Haushaltsjahr 2022
hier: Ausweichstandort für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Lüdenscheider Norden
Vorlage: 194/2022</p> <p>30. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2021 und 2022
Vorlage: 152/2022</p> <p>31. Mündlicher Bericht; Stadtgarten - Aktueller Sachstand und weitere Planungen</p> <p>32. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen</p> <p>32.1. Bekanntgaben</p> <p>32.1.1. Information zur haushaltswirtschaftlichen Lage</p> <p>32.2. Beantwortung von Anfragen</p> <p>32.3. Anfragen</p> <p>B) Nicht öffentliche Sitzung</p> <p>1. Berichts- und Beschlusskontrolle</p> <p>2.. Grundstücksangelegenheiten</p> <p>3. Vertragsangelegenheiten</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4. Beteiligungsangelegenheiten
5. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
6. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 14.09.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass im Sitzungsraum mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

9. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 26.09.2022, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 18.07.2022
2. Zur Anfrage der SDA und Bündnis 90/Die Grünen vom 29.08.2022
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 18.07.2022
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 13.09.2022

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, dem 28.09.2022, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 16.11.2021
2. Vorstellung der Maßnahme "Errichtung einer Schalt- und Umspannanlage in Rosmart als südlicher zweiter Netzanschlusspunkt der ENERVIE auf dem Gebiet der Stadt Altena" durch Amprion und ENERVIE
3. Vorstellung von NRW Urban / BauLand-Partner Plus zu Schwarzenstein-Winkelsen
4. Unterschutzstellung des Gebäudes Nalshof 2
5. Antrag der CDU zur Errichtung von Fahrradständern für Bike und E-Bike
6. Antrag der CDU zur Änderung der Straßenverkehrsbeschilderung zur Bevorteilung von Radfahrern

7. Anfrage der SPD zur Tauglichkeitsüberprüfung für die Nutzung von Einbahnstraßen durch Fahrräder entgegen der Fahrtrichtung
8. Anfrage der SPD zum Bahnhof Altena
9. Anfrage der SPD zum Brache Bierbach
10. Anfrage der SPD zum Überflutungsplan des Märkischen Kreises
11. Anfrage der SPD zum Spielplatz Zögernplatz
12. Anfrage der SPD zur Entwicklung der Innenstadt und der Beseitigung der Flutschäden
13. Anfrage der SPD zur Beleuchtung der Drahtbäume
14. Mitteilungen
15. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 16.11.2021
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 15.09.2022



Röbbcke
Vorsitzender

**Bekanntmachung
20. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Offenlegungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 28.09.-28.10.2022

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 19.09.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Planlegende für die zeichnerische Darstellung



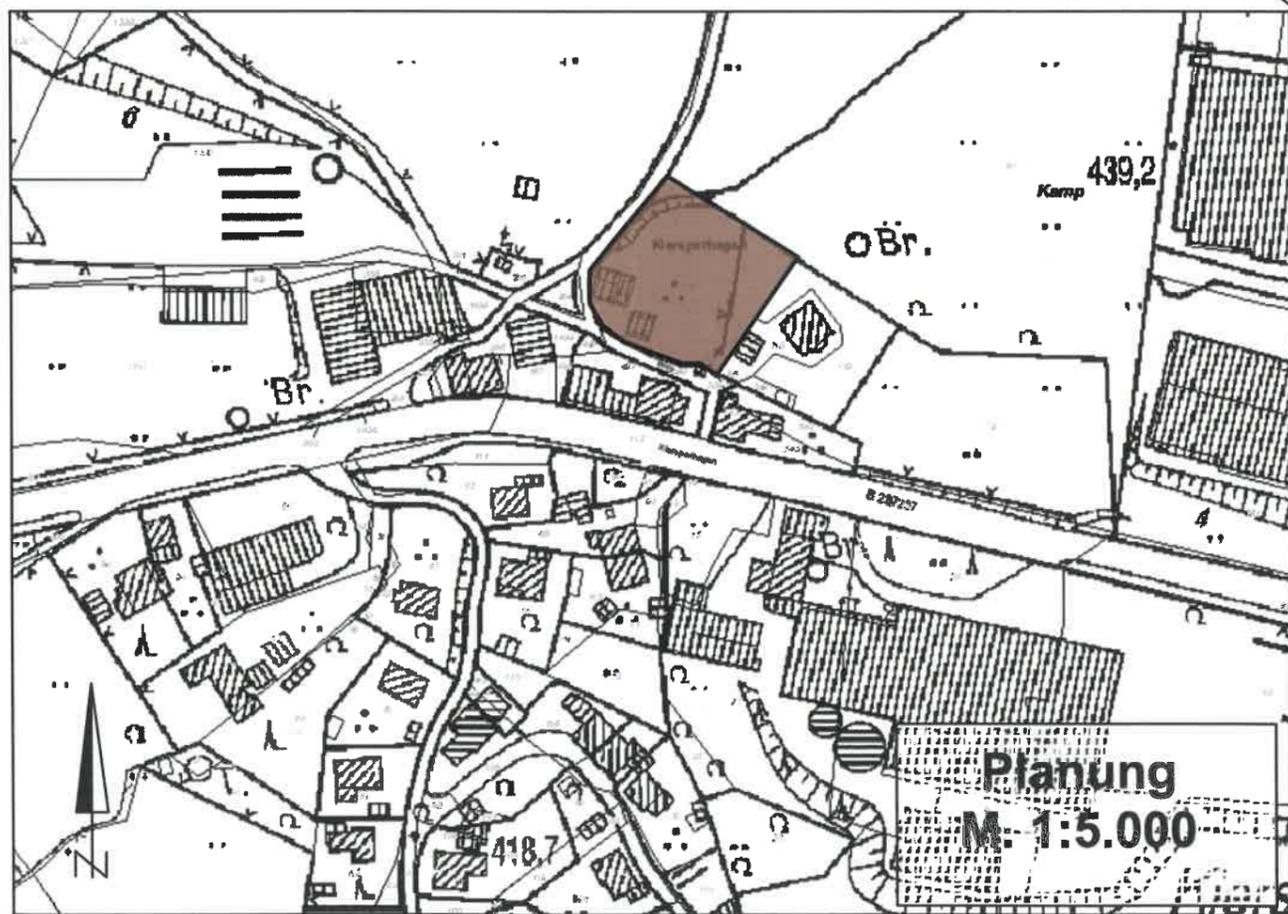
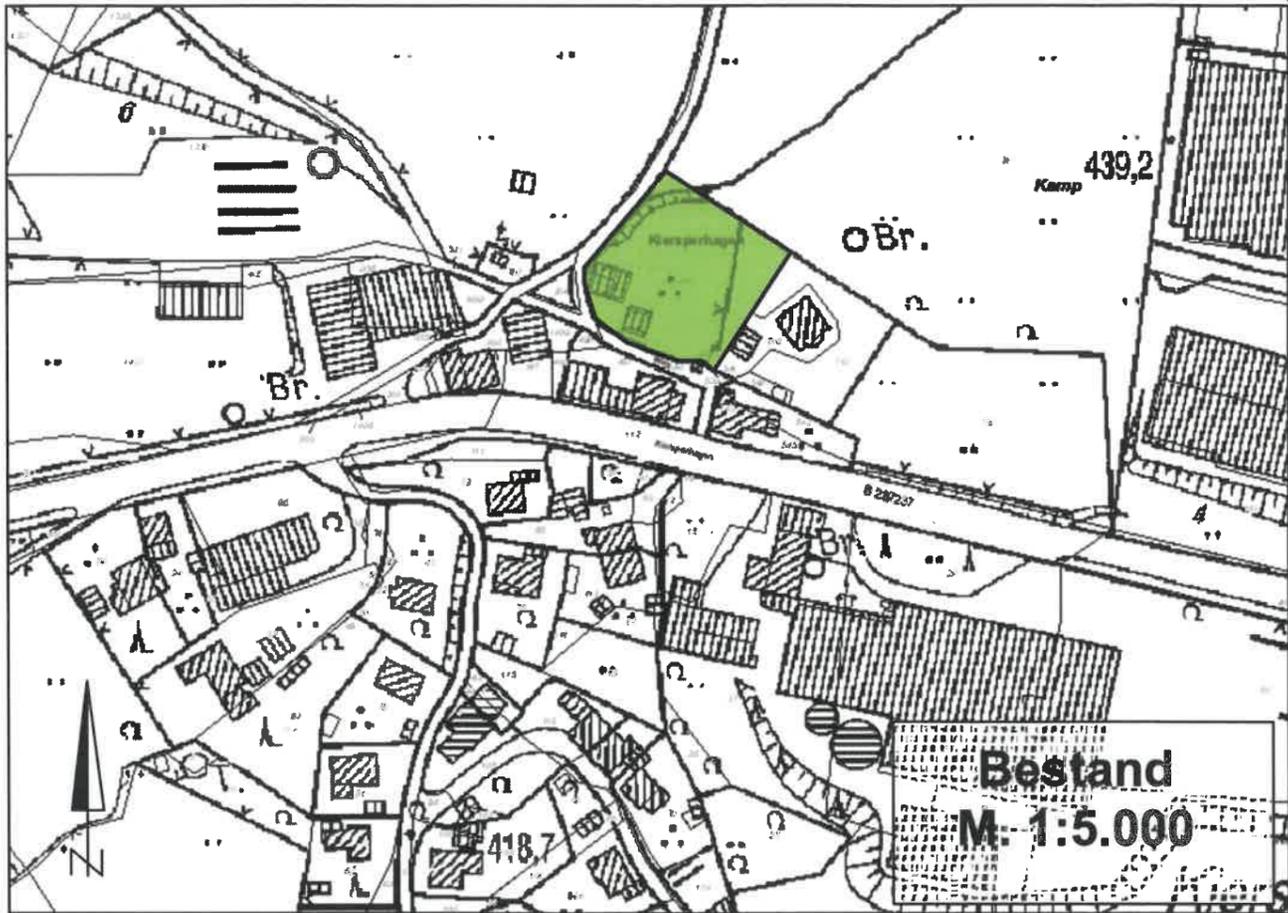
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Dorfgebiet



B e k a n n t m a c h u n g
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 27
„Wohngebäude Kiersperhagen“;
Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Offenlegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 28.09.2022-28.10.2022

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“; liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.
Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungs Schäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 19.09.2022

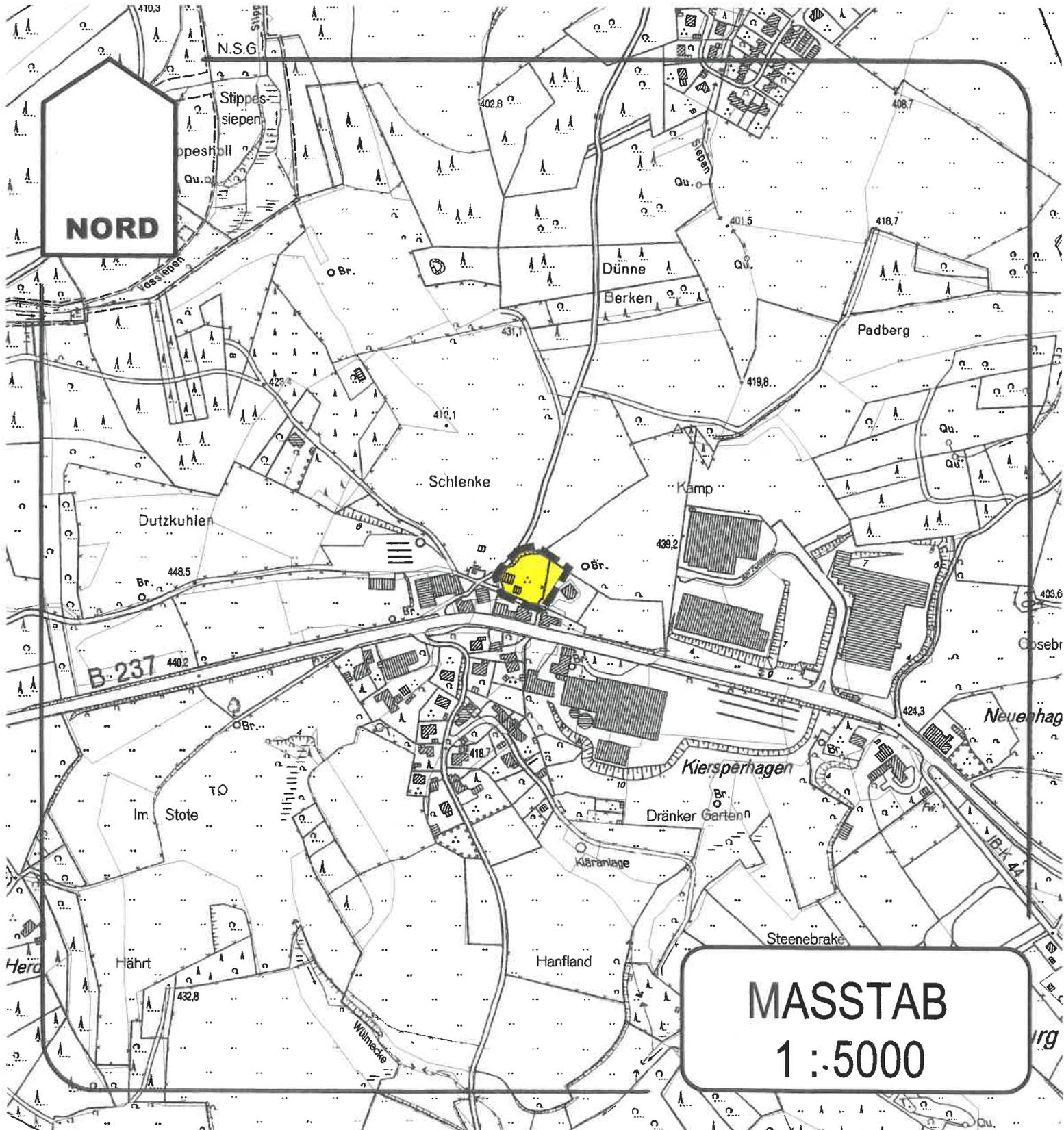
Olaf Stelse
Bürgermeister



STADT KIERSPE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.27

„Wohngebäude Kiersperhagen“



MASSTAB
1 : 5000

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 27.09.2022 17:00 Uhr

Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder | |
| 3 | Erster Stellvertretender Bürgermeister; hier:
a) Nachwahl eines neuen Ersten Stellvertretenden Bürgermeisters
b) Einführung und Verpflichtung | DS10/1564 |
| 4 | Verleihung des Ehrenringes | |
| 5 | Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien | |
| 6 | Beirat der Justizvollzugsanstalt Iserlohn;
hier: Benennung eines Vertreters des Rates der Stadt Iserlohn | DS10/1548 |
| 7 | Daniel Bläsing (AFD Fraktion) - Verlust des Sitzes in der Vertretung der Stadt Iserlohn
gem. § 44 Abs. 1 KWahlG | DS10/1493 |
| 8 | Sperrung der Seilerseestraße
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 24.08.2022 (DS10/1502) | |
| 9 | Testabstimmung digitales Abstimmungsmodul | |
| 10 | Antrag für die Ratssitzung am 27.09.2022
hier: Änderung der Geschäftsordnung (GO) für den Rat der Stadt Iserlohn wegen
Wiedereinführung der Einwohnerfragestunde in Ratssitzungen und Ausschüssen | DS10/1554 |
| 10.1 | Antrag für die Ratssitzung am 27.09.2022 von der Fraktion Dielserlohner;
hier: Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Iserlohn wegen
Wiedereinführung der Einwohnerfragestunde in Rats- und Ausschusssitzungen | DS10/1554-1 |
| 11 | Antrag auf Erweiterung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn | DS10/1432 |
| 12 | Städtefreundschaft mit der Stadt Ternopil;
hier: Antrag der Fraktion UWG Iserlohn in der HPA-Sitzung am 13.09.2022,
Bezug: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 13.07.2022 | |
| 13 | § 2b Umsatzsteuergesetz;
hier: Anpassung der Satzungen der Fachbereiche der Stadt Iserlohn | DS10/1512 |
| 14 | Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ferdinand-Köhler-Stiftung und andere
zusammengelegte Stiftungen | DS10/1333 |
| 15 | Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (8. Änderung) der
Stadt Iserlohn | DS10/1509 |
| 16 | Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkgebührensatzung) | DS10/1501 |
| 17 | Bericht über die strategischen Ziele | DS10/1553 |

18	Maßnahmen im Falle eines Gasnotstandes; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 19.07.2022 (DS10/1392) Energiesparmaßnahmen der Stadt Iserlohn hier: gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.09.2022 (DS10/1532)	
19	Barrierefreier Ausbau von fünfzehn Bushaltestellen und vier Querungsstellen im Stadtgebiet 2022 und 2023	DS10/1366
20	Ermäßigungstatbestände im Parktheater, Anträge der SPD-Fraktion vom 23.08.2021, sowie der Fraktion Die Linke vom 02.03.2022	DS10/1541
21	Nachtrag zum Stellenplan 2022 hier: DS 10/0809, 10/1075, 10/1179 und 10/1309	DS10/1434
22	Nutzungskonzept für den geplanten Gebäudekomplex am Schillerplatz	DS10/1469
22.1	Nutzungskonzept für den geplanten Gebäudekomplex am Schillerplatz; gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Die Iserlohner, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, FDP und UWG Iserlohn	DS10/1556
23	Zukunftskonzept Lehrschwimmbecken	DS10/1562
24	Radverkehrskonzept - Programm 2020/2021, Querungsstellen Radweg Bahntrasse Bezug: DS10/0119, DS9/2266 und DS9/3164 hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung	DS10/1360
25	Bereitstellung von erheblichen außerplanmäßigen Mitteln für den Erwerb von digitalen Endgeräten für die Grundschule Im Wiesengrund hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	DS10/1483
26	Bereitstellung von erheblichen außerplanmäßigen Mitteln für den Erwerb von CO2- Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	DS10/1565
27	Budgetbericht zum Stichtag 31.08.2022	DS10/1521
28	Grundlegende Erneuerung und Verbesserung der Straße Am Sportplatz hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Bezug: DS10/1134	DS10/1410
29	Grundlegende Erneuerung und Verbesserung der Straße "Auf der Haar" hier: Fassung des Baubeschlusses	DS10/1463
30	Bebauungsplan Nr. 447 "Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße" gem. § 2 BauGB hier: Aufstellungsbeschluss	DS10/1433
31	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 "Oestrich-Altener Straße" gem. § 13a BauGB hier: Aufstellungsbeschluss	DS10/1429
32	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 "Auf der Insel" gem. § 2 BauGB hier: Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.05.2018 Bezug: DS 10/0934 (Anlage 3) und DS 10/1236 (Anlage 4)	DS10/1379
33	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 "Auf der Insel" gem. § 13a BauGB hier: Aufstellungsbeschluss	DS10/1380
34	Jahresabschluss 2021 der Stadt Iserlohn	DS10/1506
35	Jahresabschluss 2021 der Sparkasse der Stadt Iserlohn; hier: Verwendung des Jahresüberschusses; Entlastung der Organe	DS10/1294
36	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH; hier: Jahresabschluss 2021	DS10/1406

37	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH; hier: Wirtschaftsplan 2023	DS10/1422
38	Konzernabschluss 2021 sowie Jahresabschlüsse 2021 der in den Konzernabschluss der Gesellschaft für Kommunalwirtschaft Iserlohn mbH einbezogenen Gesellschaften	DS10/1425
39	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Jahresabschluss 2021 sowie Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2022	DS10/1507
40	Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt	DS10/1566
41	Beschlusscontrolling Rat der Stadt	DS10/1567
42	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung	
43	Beantwortung von Anfragen	
44	Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

45	Eröffnung des nichtöffentlichen Teils	
46	Auftragsvergabe	
47	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe	
48	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe	
49	Auftragsvergabe	
50	Vertragsangelegenheit	
51	Auftragsvergabe	
52	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung	
53	Beantwortung von Anfragen	
54	Anfragen	
55	Beschlussfassung über die Geheimhaltung	

Iserlohn, 16.09.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN GEMÄß § 10 ABS. 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Iserlohn-Hennen.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, hat mit Antrag vom 18.07.2022, eingegangen beim Märkischen Kreis am 21.07.2022, gemäß §§ 4, 6, 10 i.V.m. § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 2 WEA auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn in den Gemarkungen Hennen und Iserlohn beantragt:

	WEA 1	WEA 2
Typ:	Vestas V 150 – 6.0 MW	
Nabenhöhe:	166 m	
Rotordurchmesser:	150 m	
Gesamthöhe:	241 m	
Elektrische Leistung:	6,0 MW	
UTM Zone 32:	406 568 5 695 549	406 690 5 695 181
Gemarkung:	Hennen	Iserlohn
Flur:	35	105
Flurstück:	41	63

Den Antragsunterlagen nach sollen die Anlagen im II. Quartal 2025 in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur

ZustVU NRW der Märkische Kreis – Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist im Falle der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wird voraussichtlich am 21.09.2022 mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht. Für das Vorhaben wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG durch die Antragstellerin die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 05.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022 an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden: montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr montags bis donnerstags zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Telefonische Anmeldung und Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. 02351 966 6811). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

b) Rathaus der Stadt Iserlohn, Rathaus 2, Werner-Jacobi-Platz 12, 58634 Iserlohn

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden: montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr freitags von 8:00 – 12:00 Uhr

Wichtiger Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabsprache möglich (Tel. 02371 217 2358). Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Schallimmissionsprognose vom 27.08.2021
- Schattenwurfanalyse vom 27.08.2021
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung der Ramboll Deutschland GmbH vom 13.09.2021
- Brandschutzkonzept der ENGELS Ingenieure vom 04.10.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 12.07.2022
- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Iserlohn der WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 12.07.2022
- Ergebnisbericht Avifauna der ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR vom 14.01.2020
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2021 der ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR vom 18.12.2021
- Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Iserlohn der WWK Partnerschaft für Umweltplanung vom 12.07.2022

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG bis einschließlich zum **21.11.2022**

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

oder elektronisch

(E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (21.11.2022, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen bei der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

6. Online-Konsultation

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Falls erforderlich findet die Erörterung gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung.

Die verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen die Online Konsultation vertragen oder wegfällen lassen. Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Im Zuge dessen wird auch der genaue Zeitraum der Online-Konsultation öffentlich bekannt gegeben.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/ oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV und PlanSiG hingewiesen.

Lüdenscheid, 15.09.2022

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0008/22/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Standortbezogene Vorprüfung eines
Windenergievorhabens auf dem Gebiet
der Stadt Iserlohn

Die Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, beantragt eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10 i.V.m. § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150-6.0 MW in der Gemarkung Iserlohn – Hennen Flur 35, Flurstück 41 und in der Gemarkung Iserlohn, Flur 105, Flurstück 63. Die Nabenhöhe der WEAs beträgt 166,0 m bei einer Gesamthöhe von 241,0 m. Die Nennleistung liegt bei 6,0 MW.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA ist eine dauerhafte Waldumwandlung von ca. 3,7 ha erforderlich. Die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 1 ha bis weniger als 5 ha wird in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 17.2.3 Spalte 2 mit „S“ aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt: Auf der ersten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, nämlich ein Wasserschutzgebiet (WSG) und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden dann in einem zweiten Schritt anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Ausmaß der Auswirkungen

Die Waldumwandlung von insgesamt 37.397 m² dient der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA. Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen WEAs eine

unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Der von der Waldumwandlung betroffene Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, dass aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Die Umwandlung von Wald erfolgt kleinflächig im Bereich von schon fast vollständig gerodeten Fichtenkalamitätsflächen. Erhebliche negative Auswirkungen, die einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes oder einer Genehmigung durch die Wasserbehörde widersprechen würden, sind nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet nicht vollständig auszuschließen. Jedoch ist die Beseitigung von Wald hier untergeordnet anzusehen und die Errichtung der WEAs sind nicht Gegenstand der UVP Vorprüfung. Der Eingriff wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet.

Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
Dieser ist nicht relevant.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen
Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz. Erhebliche Beeinträchtigung sind hier nicht zu erwarten.

Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA können danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden). Durch Bürgerschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert. Nach dem Rückbau der Anlagen ist die Wiederaufforstung uneingeschränkt möglich.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Beseitigung von Wald zur Errichtung baulicher Anlagen stehen nicht in einem Zusammenhang mit bestehenden oder zugelassenen Waldumwandlungen. Die bestehenden WEA sind als Vorbelastung betrachtet worden.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Waldumwandlung zum Zwecke der Bebauung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter gem. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten ist. Der erwartete Waldverlust, die dadurch hervorgerufenen Veränderungen des Biotopverbunds mit Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie das im Landschaftsschutzgebiet als mittelmäßig erhaltenswürdig eingestufte Landschaftsbild, führen dazu, dass von nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann.

Die Waldumwandlung zum Zwecke der Bebauung verändert das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen im Landschaftsbildgutachten MK nur als „mittel“ eingestuft. Der Schutzzweck liegt in dem Erhalt der jetzt dort vorhandenen Strukturen, die bereits durch andere externe Faktoren (Klima, Borkenkäfer, etc.) stark beansprucht wurden. Die Auswirkungen auf den Lebensraum sind aufgrund der Inanspruchnahme von Wald (vorwiegend Kalamitätsflächen) und der Veränderung des großen zusammenhängenden Waldgebietes zwar wie oben beschrieben von Relevanz und bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erheblich.

Ebenso zeigen sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die weiteren geprüften Schutzgüter. Beeinträchtigungen von Boden und Biotoptypen erfolgen sehr kleinflächig und sind ausgleichbar.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 15.09.2022

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.